Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

WEISUNGEN

vom 21. Juni 2017

betreffend die Aufnahme in die Passerelle-Klasse im Hinblick auf die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelle Dubs)[1]

---

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 (SR 413.14);

Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011;

Richtlinien 2012 der Schweizerischen Maturitätskommission SMK über die Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen' vom Februar 2011;

Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 24. Februar 2016 (SGS/VS 413.113).

2. Aufnahme in die Passerelle-Klasse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung (Passerelle Dubs)

Die Aufnahme in die Passerelle-Klasse, die auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet (Passerelle Dubs), ist den Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis vorbehalten.

Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Ablauf der Voranmeldefrist noch kein Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis vorweisen können, werden unter Vorbehalt des Nachweises des erforderlichen Ausweises bis zum Ablauf der Anmeldefrist zugelassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die das Jahr und/oder die Abschlussprüfungen zweimal nicht bestanden haben (endgültiges Nichtbestehen), sind nicht länger zugelassen.

Die Studienplätze sind grundsätzlich auf 25 Studierende pro Klasse beschränkt. Der Vorsteher des für Bildung zuständigen Departements kann eine Ausnahme gewähren, wobei der Klassenbestand aber unter 30 bleiben muss.

---

[1] Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Wenn die Voranmeldungen die genannte Zahl übersteigen, treffen die Direktionen des Lycée-Collège de l'Abbaye in St-Maurice und des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig eine Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, wobei sie folgende Regeln anwenden:

- Die Studienplätze werden gleichermassen auf die Inhaber einer Berufsmaturität und einer Fachmaturität aufgeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach Ablauf der Frist anmelden, können nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Fachmaturität (einschliesslich Fachmaturität der Berufsrichtung Pädagogik) werden die auf dem Maturitätsausweis eingetragenen Ergebnisse in den folgenden Fächern berücksichtigt: Erstsprache, Mathematik, Zweitsprache und Drittsprache
- Bei der Auswahl der Kandidaten mit einer Berufsmaturität werden die auf dem Maturitätsausweis eingetragenen Ergebnisse in den folgenden Fächern berücksichtigt: Erstsprache, Mathematik, Zweitsprache und Drittsprache.
- Die nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten werden auf eine Warteliste eingetragen und können zugelassen werden, wenn sich ein ursprünglich zugelassener Studierender zurückzieht
- Falls noch freie Plätze verfügbar sind, können schliesslich Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die ihre Voranmeldung nach Ablauf der Frist eingereicht haben.

3. Mitteilung über das Auswahlverfahren und die Aufnahme

Die Schulen, die Passerelle-Klassen anbieten, sind dafür verantwortlich, den Kandidatinnen und Kandidaten das Aufnahmeverfahren und die Ergebnisse der Auswahl so rasch wie möglich mitzuteilen.

4. Bewerbungen für die Aufnahme

Die Bewerbung zur Aufnahme in die Passerelle Dubs kann nur zweimal eingereicht werden.

5. Streitfälle

Streitigkeiten, die bei der Auslegung der vorliegenden Weisungen entstehen können, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstehers des für Bildung zuständigen Departements.

Die Beschwerde an den Staatsrat gegen einen Entscheid des Vorstehers des für Bildung zuständigen Departements bleibt vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten auf das Auswahlverfahren für das Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Sitten, den 21. Juni 2017 JPL/YF/VE

Christophe Darbellay
Staatsrat